

Freitag den 10. Juli 1868.

(236—2)

Nr. 379.

Kundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 29. Juli 1868 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach § 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 26. Juli 1868

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbeschieden werden.

Graz, am 7. Juli 1868.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Josef Cal. Lichtnegel,
k. k. Statthaltereirath.

(241—1)

Nr. 2135.

Concurs.

Die hohe k. k. Landesregierung hat die Aufstellung einer öffentlichen Apotheke in dem Bezirke Littai bewilliget.

Bewerber um dieses Gewerbe haben ihre mit Diplom, Sittenzeugniß, so wie einem Nachweise über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache belegten Gesuche

bis 18. August 1868

bei diesem k. k. Bezirksamte zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Littai, am 6. Juli 1868.

Auersperg n. p.

(230 b—2)

Kundmachung

Zur Sicherstellung des Heu- (und bezüglich Rudolfswerths auch Streustroh-) Bedarfs im Subarrendirungswege für das Auslangen vom 1sten September bis letzten October 1868 für alle Stationen des hierseitigen Verpflegsbezirkes wird

am 18. Juli 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Licitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Bezüglich der näheren Bedingungen, die übrigens auch täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können, wird auf die vollinhaltliche Kundmachung in Nr. 152 dieser Zeitung vom 6. Juli verwiesen.

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach, am 6. Juli 1868.

(239a)

Nr. 6668.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection in Laibach wird in Folge Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Juni 1868, Z. 3877/St. G. C. das in Krain gelegene Staatsgut Laß im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Zulassung schriftlicher Offerte und mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums, zum Verkaufe aus-geboten.

§ 1. Das Staatsgut Laß liegt in Oberkrain, knapp an der projectirten, bereits genehmigten Laibach-Willacher Eisenbahn, deren Bau demnächst in Angriff genommen werden wird, 2½ Stunden von der Landeshauptstadt Laibach, und besteht aus dem Schlosse Laß mit Wohn- und Wirthschafts-

gebäuden nebst Garten und Wiesplätzen im Flächenraume von . . . 4 Joch 325 □Klafter, drei Waldcomplexen mit 607 Joch 700 □Klafter, zusammen . . . 611 Joch 1025 □Klafter, nebst dem Jagdrechte im Walde Grafnig und den Fischereirechten in den Wässern der alten Pfarre Pölland, Sairach und Selzach.

§ 2. Das Staatsgut Laß wird nur im Ganzen aus-geboten, und es werden das Patronat und alle mit dem Besitze des Gutes bisher verbundenen Bezüge und Giebigkeiten von und an Pfarren, Schulen, Stiftungen, Fonde u. dgl. mit dem Staatsgute mitverkauft.

Zugleich hat Käufer die an dem Besitze des Gutes haftenden Lasten, wie landesfürstliche Steuern, Landes-, Gemeindefundlagen u. dgl. zu übernehmen.

§ 3. Das Staatsgut Laß wird mit dem Ausrufspreise von 40.000 fl. zum Verkaufe aus-geboten.

§ 4. Die Versteigerung wird in Laß in der Verwaltungskanzlei des Staatsgutes am

29. Juli 1868,

Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, vorgenommen werden.

§ 5. Zum Verkaufe wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgiltig verpflichten kann; Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmige, für diesen Act ausgestellte, legalisirte Vollmacht beizubringen.

Wenn mehrere zusammen einen Anbot machen, sind sie dafür solidarisch verpflichtet.

§ 6. Bei der mündlichen Versteigerung hat jeder, der sich daran betheiligen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 4000 fl., als Angeld zu Handen der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden verzinlichen Staatspapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Wiener Tagescourse berechnet, zu erlegen und sowohl die Kundmachung als auch die näheren Verkaufsbedingungen zum Beweise, daß er sich denselben unterwerfe, zu unterfertigen.

§ 7. Es werden auch schriftliche Angebote (Offerte) bis

28. Juli 1868

bei dem k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Laß, bei der Licitations-Commission jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung entgegen genommen werden.

Diese Offerte müssen gesiegelt sein und haben zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Kaufobjectes, welches auf dem äußern Umschlag: „Offert für das Staatsgut Laß“ anzufügen ist;

b. den Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe großjährig sei;

c. den mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Anbot in österr. Währung, daher Angebote, welche bloß auf Percente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der Versteigerung erzielten Meistanbot lauten, nicht berücksichtigt werden;

d. die Erklärung, daß der Offerent die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen genau kenne und sich denselben unterziehe.

e. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin anzudeuten, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, dem k. k. Aerar gegenüber zur Erfüllung der Kaufbedingungen verpflichten.

f. Außerdem muß jedes Offert mit dem 10perc. Badium (§ 6) oder der Bescheinigung über den Erlag desselben bei einer k. k. Casse versehen sein.

§ 8. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschlusse der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Angebotes wird der höhere als der richtige angesehen. Bei gleichen Angeboten wird, insoferne alle, die den gleichen Betrag anbieten, bei der Versteigerung zugegen sind, mit diesen sogleich die weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Wahl der Annahme und Ablehnung der Angebote überhaupt vorbehalten, ohne daß ein Offerent aus der Nichtannahme seines Angebotes was immer für Einwendungen gegen die Giltigkeit der Verhandlung erheben könnte.

§ 9. Das Angeld der Kaufwerber, welche die höchsten Angebote machen, hat als Caution für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Badien der übrigen Bewerber werden denselben gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt.

Die Annahme oder Ablehnung der Angebote wird innerhalb 30 Tagen nach vollendeter Feilbietung möglichst bald erfolgen.

Der Anbieter ist durch sein Anbot zum Abschlusse und zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet und kann vor Ablauf der zur Entscheidung über die Annahme seines Angebotes vorbehaltenen Zeit nicht zurücktreten.

Sollte die Verständigung von der Annahme des Angebotes an den Bestbieter oder seinen Bevollmächtigten aus was immer für einer Ursache nicht erfolgen können, so wird diese Verständigung unter Adresse des Bestbieters (und im Falle dessen Wohnort nicht angegeben ist, postrestante) der k. k. Post in Laibach übergeben, wo dann der Aufgabstag laut Recepte als Zustellungstag zu gelten hat und die so geschene Verständigung dieselbe rechtliche Wirkung haben soll, als wenn selbe dem Bestbieter zu eigenen Händen zugestellt worden wäre.

§ 10. Der Kaufwerber, dessen Anbot angenommen wurde, hat binnen 30 Tagen vom Tage an, an welchem er die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhielt, vor Uebergabe des gekauften Objectes in seinen physischen Besitz den dritten Theil des Kaufpreises effectiv zu bezahlen, wobei das etwa bar erlegte Angeld eingerechnet werden kann.

Sobald das erste Kaufschillingsdrittel erlegt und die Annahme des Angebotes erfolgt ist, wird das erkaufte Object ohne Verzug in den physischen Besitz des Käufers übergeben werden.

Als der Tag der Uebergabe, von welchem an alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Lasten des erkauften Gutes auf den Käufer übergehen, wird der 1. November 1868 bestimmt. Von diesem Tage an ist auch der Rest des Kaufschillinges mit 5 vom Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen und längstens bis 20. December 1868 zu bezahlen.

§ 11. Die Schätzung des Staatsgutes Laß, dann die ausführlichen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Finanzdirection in Laibach und beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Laß eingesehen werden, wofür letzteres angewiesen ist, die Kaufwerber die Kaufsobjecte besichtigen zu lassen und ihnen die entsprechenden Auskünfte zu ertheilen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden auswärtigen Kaufwerbern über Verlangen unmittelbar auf ihre Kosten übersendet und können außerdem auch bei den k. k. Finanz-Landesbehörden Wien, Triest, Agram, Graz und Klagenfurt eingesehen werden.

Laibach, am 4. Juli 1868.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain.